

0,5 1/44
292 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V.G.P.).

B e r i c h t

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (282 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 25. Juli 1946, B.G.Bl.Nr.145, über vorläufige Maßnahmen für die Wiederherstellung kriegsbeschädigter Wohnhäuser abgeändert wird.

Bei der vorliegenden Novelle zu dem Bundesgesetz über vorläufige Maßnahmen für die Wiederherstellung kriegsbeschädigter Wohnhäuser, das vom Nationalrat am 25. Juli 1946 beschlossen wurde, handelt es sich nur um eine dreimonatige Verlängerung der Geltungsdauer dieses Gesetzes.

Die Verlängerung erweist sich als notwendig, da die Vorarbeiten für die Schaffung eines definitiven Wiederaufbaugesetzes für kriegszerstörte und -beschädigte Wohnhäuser noch nicht abgeschlossen sind.

§ 1, Abs.(1), und § 7 werden in der abgeänderten Fassung folgendermaßen lauten:

"§ 1.(1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, bis zum 31. März 1947 die Bundeshaftung für Darlehen, die von Hauseigentümern zur Wiederherstellung oder Erhaltung kriegsbeschädigter Wohnhäuser nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen werden, zu übernehmen. Der Bund haftet als Ausfallsbürge. Die Bundeshaftung erstreckt sich auch auf die Verzinsung der Darlehen."

"§ 7. Die Bauvorhaben, für die eine Ausfallsbürgschaft übernommen wird, müssen bis 31. März 1947 begonnen und bis 31. Juli 1947 vollendet sein."

Der Finanz- und Budgetausschuß, der sich in seiner heutigen Sitzung mit der Vorlage beschäftigt und ihr zugestimmt hat, stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (282 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 15. Jänner 1947.

P r i n k e,
Berichterstatler.

B r a c h m a n n,
Obmann.